

Einkaufsbedingungen

der Cotarko GmbH, gültig ab 01.03.2012

§1 Maßgebende Bedingungen

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten, dessen Lieferung und Leistung vorbehaltlos annehmen und/oder beschreiben.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten bis zur Geltung unserer neuen Einkaufsbedingungen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern. Unternehmer im Sinne dieser Einkaufsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen wir in Geschäftsbeziehung treten, und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

§2 Angebot / Bestellung / Unterlagen

- (1) Die Ausarbeitung von Angeboten, technischen Projekten, Vorstudien etc. durch den Lieferanten ist für uns unentgeltlich und verpflichtet uns insbesondere nicht zur Auftragserteilung.
- (2) Bestandteile der aufgrund unserer Bestellung erforderlichen Lieferung sind die dazu gehörigen Zeichnungen, Systeme- und Funktionsbeschreibungen, Bedienungsanleitungen, Schaltpläne, Allgemeine Betriebszulassungen, Prüfprotokolle, Test- und Abnahmezertifikate, Ersatzteillisten und Garantiebestimmungen. Alle vereinbarten Preise sind Freizeiteile. Die Preise schließen Verpackung, Abfall- und sonstige Nebenkosten (Versicherung) ein.
- (3) Für unsere Bestellung ist unser schriftlicher Auftrag maßgebend. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. In entsprechender Weise bedürfen mündliche Vereinbarungen nach Vertragschluss insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der Regelungen unserer Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden jeder Art zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden sind für uns nur dann rechtswirksam, sofern wir uns ein gesetzlicher Vertreter handelt.
- (4) Der Lieferant hat für jede Bestellung eine Auftragsbestätigung zu erteilen und dem Käufer mit einem Lieferchein zu versehen, auf dem unsere Auftragsnummer angegeben ist.
- (5) Der Auftrag kommt - auch seinem Inhalt nach - mit unserer Auftragsbestätigung zustande, soweit diese nicht von unserer Bestellung abweicht. Auf etwaige Abweichungen hat uns der Lieferant ausdrücklich hinzuweisen. Abweichungen von unseren Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen Zustimmung zulässig.
- (6) Wir können den Auftrag widerrufen, falls er nicht innerhalb von zwei Wochen seit Absendung unserer Bestellung schriftlich bestätigt worden ist.

§3 Preise / Zahlungsbedingungen

- (1) Grundsätzlich gelten die unserer Bestellung zugrundeliegenden Preise. Obliegt es im Einzelfall dem Lieferanten einen Preis in der Auftragsbestätigung zu nennen, so bedarf dieser Preis unserer ausdrücklichen Genehmigung. Alle vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten, sofern nichts Anderes vereinbart wird, für die Lieferung frei Lieferort, das ist die von uns angegebene Empfangsstelle. Die Preise schließen Verpackung, Abfall- und sonstige Nebenkosten (Versicherung) ein.
- (2) Wird vereinbart, dass wir die Versandkosten zu tragen haben, so ist die Ware auf dem preisgünstigsten Weg zu befördern, sofern wir keine bestimmte Förderart vorschreiben.
- (3) Mehrkosten, die für eine - zur Einhaltung der Lieferfrist notwendige - beschleunigte Beförderung entstehen, hat der Lieferant zu tragen.
- (4) Soweit nicht ein Lieferpreis (einschließlich Verpackung) vereinbart ist, kann der Lieferant die Verpackung zu seinen Selbstkosten berechnen. Bei abgesprochener Rückgabe der Verpackung werden uns mindestens 3/5 der berechneten Kosten gutgeschrieben.
- (5) Alle durch unschuldige Verpackung entstandenen Schäden sind durch den Lieferanten zu tragen, es sei denn, dass die Verpackung von uns bestimmt worden war.
- (6) Wir behalten uns vor, den Versandweg und die Versandart sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen. Mehrkosten, die durch die Nichtbeachtung unserer Versandvorschrift entstehen, werden von uns nicht übernommen.
- (7) Sofern nicht anders vereinbart, zahlen wir nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder 30 Tage netto jeweils nach vollständiger Lieferung, Abnahme und Rechnungserhalt.

§4 Lieferung

- (1) Die Lieferung muss in Ausführung, Art und Umfang unserer Bestellung entsprechen und termingerecht ausgeführt werden. Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist für den Lieferanten bindend; fehlt eine solche Angabe, beginnt die Lieferzeit mit dem Datum der Auftragsbestätigung zu laufen.
- (2) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, wenn diese außerhalb der Einflussnahme des Lieferanten liegen. Beginn und Ende solcher Hindernisse nach Satz 1 sind uns vom Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Mitteilungspflicht ist der uns hierdurch entstehende Schaden zu ersetzen.
- (3) Nach dem - von dem Lieferanten verschuldet oder auch nicht zu vertretenden - Verstreichen der Lieferfrist können wir eine den Umständen nach angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen, oder auf Erfüllung des Vertrages bestehen bleiben und die Erstattung des durch die Überschreitung der Lieferfrist entstandenen Schadens verlangen.
- (4) Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einhaltung eines Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist im Einzelfall nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mir dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- (5) Die vorbestellte Anzahl einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
- (6) Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir hätten ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
- (7) Wir sind berechtigt, für jede Woche des Lieferverzuges einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1% des Warenwertes (Fakturaabgrenzung und Sicherheitsanforderung, Verpackung, Versicherung etc.) pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10%. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz wegen Nichterfüllung) bleiben vorbehalten. Werden weitergehende Schadensersatzansprüche geltend gemacht, wird der pauschalierte Verzugsschaden hierauf nicht angerechnet. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzusehen, dass in Folge des Verzuges gar kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.
- (8) Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- oder Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet.
- (9) Bei Verweis auf Normen stellt der Lieferant sicher, dass nach dem letzten Änderungsstand der Norm geliefert wird.
- (10) Gehört zum Kaufpreis eine Software, ein einseitliche oder einseitliche Dokumentation neben dem zeitlich unbegrenzten Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff UrhG) auch das zeitlich unbegrenzte Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung der Ware erforderlichen Umfang, zu. Wir dürfen die Software überarbeiten, vervielfältigen, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln und Sicherungskopien anfertigen. Wir sind weiter berechtigt, unseren eigenen Kunden Nutzungsrechte in entsprechendem Umfang einzuräumen, soweit dies erforderlich ist, damit der Kunde den von uns an ihm gelieferten Liefergegenstand nutzen und verwenden kann.

§5 Aufrechnung / Zurückbehaltung / Abtretungsverbot

- (1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in getrenntem Umfang zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten, es sei denn, es liegt ein Fall des § 354 a HGB vor.

§6 Gefahrübergang / Abnahme

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei jeder Versandungsart erst mit Beendigung der Einladung in unserem Werk auf uns über.
- (2) Bei Erbringung von Werkleistungen, hierzu gehören auch Montageleistungen etc., tritt Gefahrübergang erst nach förmlicher Abnahme durch uns mittelst eines Protokolls oder in anderen schriftlichen Erklärungen ein. Die endgültige Abnahme (Schlussabnahme) erfolgt nach vollständiger und ordnungsgemäßer Erfüllung aller vertraglichen Leistungen, bei Errichtung einer Anlage mit deren Einfahrt. Die Schlussabnahme ist von dem Lieferanten schriftlich zu beantragen. Außerdem hat der Lieferant zur Abnahme einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Über die Schlussabnahme wird ein Protokoll angefertigt bzw. eine Abnahmebescheinigung ausgestellt. Die Schlussabnahme kann von uns verweigert werden, wenn sich dabei wesentliche, die Funktion des Liefergegenstandes beeinträchtigende Mängel herausstellen. Liegen solche wesentlichen Mängel vor, erfolgt eine neue Schlussabnahme im Anschluss an die Beseitigung dieser Mängel.
- (3) Sofern sich bei der behörden Abnahme oder Prüfung Mängel der gelieferten Ware herausstellen sollten, für deren Nichtvorhandensein der Lieferant die Gewährleistung überbrimmt hat, verpflichtet sich der Lieferant, diese Mängel innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist zu beseitigen.
- (4) Die Abnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, die Ware, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgebräuchlich ist, zu untersuchen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelprüfung (Gerichtsbescheidgesetz), dem Zeitpunkt der Bestellung gültigen Prüfgrundsätzen für Arbeitssicherheit des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, den Anforderungen der jeweils geltenden Umweltvorschriften, insbesondere den maßgeblichen Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht.
- (5) Die Gewähr gilt auch für Leistungen für Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Sie gilt ferner für Ersatzlieferung, Nachbesserung und die Mängelbeseitigung.
- (6) Die Gewähr des Lieferanten wird nicht dadurch eingeschränkt oder ausgeschlossen, dass zu dem Lieferumfang Teile, Systeme, konstruktive Lösungen oder Verfahren gehören, die von uns als Auftragnehmer vorgeschlagen worden sind. Falls der Lieferant derartige Vorschläge nicht für geeignet hält, hat er uns rechtzeitig darauf hinzuweisen.
- (7) Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist.
- (8) Das Recht, die Art der Nacherfüllung/Nachbesserung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung/Nachbesserung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern.
- (9) Soweit der Lieferant nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht unverzüglich mit der Beseitigung des Mangels beginnt, sind wir berechtigt, in dringenden Fällen und/oder zur Abwehr von akuten Gefahren oder der Vermeidung größerer Schäden, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Stelle vornehmen zu lassen.
- (10) Sachmängelsansprüche verjähren in zwei Jahren ab Gefahrübergang.
- (11) Von eventuell bestehenden Rechtsansprüchen Dritter hat uns der Lieferant freizustellen. Hinsichtlich solcher Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von zehn Jahren ab Gefahrübergang.
- (12) Werden während der Verjährungsfrist unserer Gewährleistungsansprüche Teile der Lieferung instandgesetzt, ersetzt oder repariert, beginnt die Verjährungsfrist erneut ab dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung/Nachbesserung vollständig erfüllt und wir diese Nacherfüllung/Nachbesserung abgenommen haben.
- (13) Soweit uns in Folge der mangelhaften Ware Kosten entstehen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Untersuchungskosten, hat uns der Lieferant diese zu erstatten.
- (14) Ist eine vom Lieferanten gelieferte Ware mangelhaft und sind wir aus diesem Grunde gehalten, von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse oder unsere Kunden zurückzunehmen oder wird von unseren Kunden der Kaufpreis ganz oder teilweise zurückgenommen, werden wir in sonstiger Weise wegen der Mangelhaftigkeit in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für uns Ansprüche einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf. Darüber hinaus sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unseren Kunden tragen, weil

dieser gegen uns einen Anspruch von Ersatz von Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.

- (12) Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist von dem Lieferanten als dem Mangel unvereinbar.
- (13) Der Lieferant ist verpflichtet, jegliche Änderung seiner Fertigungs- und Prüfbedingungen unaufgefordert an uns mitzuteilen und die nach der Prozessänderung hergestellten Serienteile erst nach Genehmigung durch uns als Serienteile zu liefern.

§8 Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungschutz

- (1) Werden wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts-, Organisationsbereich gesetzt ist, insbesondere wenn ein Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist; in den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn dem Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er die Beweislast für sein fehlendes Verschulden an der Entstehung des Mangels.
- (2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, uns alle Kosten und Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 406 BGB zu erstatten, die aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion entstehen. Über den Inhalt und Umfang einer Rückrufaktion werden wir den Lieferanten - soweit dies möglich und zumutbar ist - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung in angemessener Höhe abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

§ 9 Auditierungsrechte

- (1) Unterlagen und Betriebsanlagen des Verkäufers Falls der Verkäufer dies verlangt, gestattet der Verkäufer dem Käufer (in Bezug auf diesen Abschnitt 20 (1) auch seinen bevollmächtigten Vertretern) folgende:
 - (i) Überprüfung aller einschlägigen Unterlagen, Daten und anderer Informationen im Zusammenhang mit den Lieferungen, der Werkzeugausrüstung, den Verpflichtungen des Verkäufers gemäß dem Auftrag, etwaigen Zahlungen an den Verkäufer oder vom Käufer geltend gemachten Schadenersatzansprüchen.
 - (ii) Besichtigung der Betriebsanlagen oder Prozessen im Zusammenhang mit den Lieferungen oder dem Auftrag, einschließlich derjenigen, die mit der Produktionsqualität im Zusammenhang stehen; und
 - (iii) Auditing von Betriebsanlagen oder Prozessen zur Feststellung der Einhaltung der Anforderungen des Auftrags, einschließlich der Anforderungen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen.Überprüfungen nach diesem Abschnitt 9 (1) werden während der normalen Geschäftszeit und nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Verkäufers durchgeführt.
- (2) Lieferant und Betriebsanlagen der Subunternehmer Falls der Käufer dies verlangt, beizügelt sich der Verkäufer bestmöglich, dem Käufer das Einholen der Informationen und Genehmigungen von seinen Subunternehmern und Lieferanten zu gestatten, die benötigt werden um unabhängig von etwaigen anderen Rechten des Käufers auf diese Informationen oder Betriebsanlagen die in Abschnit 9 (1) spezifizierten Überprüfungen durchzuführen.
- (3) Finanzberichte des Verkäufers Falls der Käufer dies verlangt, legt der Verkäufer dem Purchasing Controllers Office des Käufers die aktuellsten Finanzberichte des Verkäufers vor; (i) für den Verkäufer und (ii) für etwaige verbundene Unternehmen des Verkäufers, die an der Produktion, Lieferung oder Finanzierung der Lieferungen oder Komponententeilen der Waren beteiligt sind. Finanzberichte umfassen Gewinn- und Verlustrechnungen, Jahresabschlüsse, Kapitalflussrechnungen und substantiierte Daten. Das Purchasing Controllers Office des Käufers darf die nach diesem Abschnitt 9 (3) zur Verfügung gestellten Finanzberichte nur benutzen, um die kontinuierliche Fähigkeit des Verkäufers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dem Auftrag zu beurteilen, und zu keinen anderen Zwecken, es sei denn, der Verkäufer ist schriftlich damit einverstanden.
- (4) Offenlegungszentrum Falls es sich bei dem Verkäufer um ein an der Börse gehandeltes Unternehmen handelt, legt der Verkäufer dem Käufer Finanzberichte gemäß Abschnitt 20 (3) zu dem Zeitpunkt vor, zu dem dies unter den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen der jeweiligen Börsen gestattet ist.
- (5) Vertraulichkeit Der Käufer ist verpflichtet, die seinem Purchasing Controllers Office nach Abschnitt 20 (3) vorgelegten Informationen vertraulich zu behandeln.
- (6) Aufbewahrung von Unterlagen Der Verkäufer bewahrt alle relevanten Dokumente, Daten und anderen schriftlichen Informationen für mindestens zwei Jahre nach der letzten Anlieferung der Lieferungen bzw. dem Datum der letzten Abschlusszahlung an den Verkäufer im Rahmen des Auftrags auf, je nachdem, welches Datum später ist.

§10 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung und Benutzung der Ware Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten insoweit in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungsfrist des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus dem Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Etwaige Rechtssteuigkeiten sind nach unseren Wünschen zu führen und Vereinbarungen nur mit unserer Genehmigung zu schließen.

§11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird, soweit nicht anders vereinbart, ausgeschlossen.

§12 Geheimhaltung

- (1) An allen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Dokumentationen, Mustern, Modellen, Stoffen, Teilen, Knowhow etc., nachfolgend mit Oberbegriff „Informationen“ bezeichnet, gegebenenfalls auch in Form von Disketten oder CD-ROMs, behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (2) Die von uns dem Lieferanten gemäß § 11 Abs. (1) zugänglich gemachten Informationen sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Eine Geheimhaltungspflicht kann insoweit entfallen, als die oben genannten Informationen nachweislich öffentlich bekannt sind, wofür dem Lieferanten die Beweislast obliegt. Sämtliche überlassenen Informationen sind auf unsere erste Anforderung unverzüglich und vollständig in uns zurückzugeben oder auf unseren Wunsch zu vernichten; dies bezieht sich auch auf etwaige angefertigte Kopien oder Aufzeichnungen. Der Lieferant hat die ihm überlassenen Informationen an uns aufgefordert zurückzugeben, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr gebraucht werden. An allen Informationen in diesem Sinne behalten wir uns alle Rechte, einschließlich des Urheberrechts und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmuster etc. vor. Soweit uns die entsprechenden Informationen etc. von Dritten zugänglich gemacht worden sind, gilt dieser Vorbehalt auch zu Gunsten dieser Dritten.
- (3) Soweit der Lieferant Ware nach den von uns entworfenen Unterlagen, Zeichnungen, Modellen oder dergleichen nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen oder anhand von Informationen im Sinne § 11 Abs. (1) anfertigt, darf sie der Lieferant weder selber verwenden noch Dritten anbieten oder liefern.

§13 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Maßgebliches Recht / Schlussbestimmung

- (1) Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien aus und in diesem Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des IPR und des einheitlichen ÜHKaufrechts.
- (2) Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist Köln.
- (3) Ist der Lieferant Kaufmann, ist Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben, Köln. Wir sind jedoch berechtigt, Ansprüche gegenüber dem Lieferanten an jedem für diesen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem von den Parteien gewünschten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.